

Geschäfts-Nr.:

915 C 534/07



07. Dez. 2007

v. Behren pp.
Rechtsanwälte

Hamburg, den 04.12.2007

Im Namen des Volkes

URTEIL gemäß § 495a ZPO

In dem Rechtsstreit

~~XXXXXXXXXXXX, XXXXXXX~~ 71, 22307 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte von Behren & Seumenicht, Weimarer Str. 16,
21107 Hamburg, Gz.: 758/07

gegen

HUK-Coburg Allgemeine Versicherung AG, Geschäftsstelle Hamburg,
Nagelsweg 41-45, 20097 Hamburg, vertr. durch den Vorstand
Rolf-Peter Hoenen, Dieter Beck
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel & Kollegen, Hallerstr. 25,
20146 Hamburg, Gz.: 929/07/43 HUK/Habibi, **GK 572**

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abteilung 915, durch den
Richter Dr. Lackner für Recht:

Verkündung
Verkündet am

Justizangest. als Urkundsbeamtin
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des / am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis
vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin / Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an
Klägerin / Kläger
am

Zustellung des Urteils an
Beklagte / Beklagten

am

Hmb.,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 104,79 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 46,41 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2007 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte aus dem Verkehrsunfallereignis vom 20.09.2007 dem Kläger vollumfänglich Schadensersatz zu leisten verpflichtet ist, §§ 823 BGB, 7, 17 StVG, 3 PflVG. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten gehören zu dem erstattungsfähigen Schaden des Klägers auch die hier geltend gemachten Sachverständigenkosten in Höhe von 565,04 Euro, von denen die Beklagte bisher lediglich 442,75 Euro erstattet hat. Bei diesen Sachverständigenkosten handelt es sich um den im Sinne des § 249 BGB zur Schadensbeseitigung „erforderlichen Geldbetrag“:

Erstattungsfähig im Sinne des § 249 BGB sind die erforderlichen Aufwendungen, die der Geschädigte im Rahmen der Restitution getätigt hat, und welche im Einzelfall durchaus über den objektiv angemessenen Betrag hinausgehen können. Denn als erforderlich im Sinne des § 249 BGB sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGHZ 54, 82, 85). Ist also für den Fall der Beauftragung eines Sachverständigen davon auszugehen, dass der Geschädigte die vereinbarte Vergütung des Sachverständigen für erforderlich halten durfte, so steht ihm ein Erstattungsanspruch in entsprechendem Umfang gegen den Schädiger bzw. dessen Versicherer zu (BGH NJW 1996, 1965 f. m.w.N.).

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige Bellken rechnet – wie viele seiner Kollegen – seine Tätigkeit grundsätzlich nach Schadenshöhe ab, und zwar unabhängig davon, ob sein Auftraggeber zahlt oder die jeweils in Anspruch genommene Versi-

cherung. Anhaltspunkte für eine hiervon abweichende Berechnungspraxis liegen jedenfalls nicht vor.

Die Berechnung des Sachverständigen ist auch nicht etwa unüblich oder gar unangemessen: Zwar mag die Berechnung des Sachverständigenhonorars nach Schadenshöhe Nachteile mit sich bringen. Sie ist aus diesem Grund jedoch nicht gleichsam willkürlich, unbillig oder nicht nachvollziehbar. Zum einen birgt auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand durchaus die Gefahr mangelnder Überprüfbarkeit. Zum anderen hat im Zusammenwirken mit dem Bundesverband der selbständigen Kfz-Sachverständigen (BVS) die Beklagte vor Jahren selbst eine Honorartabelle entwickelt, die den von Herrn Beilken verwandten Abrechnungsmodus zu Grunde legt. Ergebnis der in diesem Zusammenhang geführten Gespräche zwischen der Beklagten und dem BSVK war nach einem – gerichtsbekanntem - Protokollauszug vom 17.3.1997 u.a. die nachfolgende Erklärung: „HUK-Coburg und BSVK stimmen darin überein, dass derzeit die Abrechnung nach Schadenshöhe eine praktikable Abrechnungsmethode ist.“ Nicht nur im Hinblick auf die vorstehende Vereinbarung, sondern auch angesichts einer Vielzahl von Berufen mit vergleichbarer Abrechnungspraxis (u.a. Rechtsanwälte, Steuerberater) vermag das Gericht der Auffassung, die notwendigen Kosten würden sich aus aufzuwendenden Arbeitsstunden und Vergütung pro Stunde ergeben, nicht zu folgen.

In jedem Falle kann hier nicht die Rede davon sein, dass sich der Abrechnungsmodus, welcher der hier streitgegenständlichen Rechnung zu Grunde liegt, nicht unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten und ohne jede Einflussnahme der Beklagten entwickelt hätte. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die von anderen Gutachtern im vergleichbaren Fall geforderte Vergütung von der des Sachverständigen Beilken nennenswert abweichen würde. Der Kläger durfte hier nach die mit dem Sachverständigen vereinbarte Vergütung durchaus für erforderlich halten.

Zwar war er unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (BGHZ 61, 246ff). Dass ihm ein solcher – zumal erkennbar – offenstand, ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht ersichtlich. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass die Beklagte den Kläger auf das ihrer

Meinung nach überhöhte Honorarverlangen des Sachverständigen aufmerksam gemacht haben will. Denn dieser Hinweis erfolgte erst nach Erstattung des Gutachtens.

II.

In Höhe von 17,50 Euro ist die Rechnung allerdings überhöht und von der Beklagten nicht zu erstatten. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen hier ein Totalschaden vorliegt (Seite 5 der Anlage B2, Bl. 25 d.A.). Nach der Grundhonorartabelle (Anlage K1, Bl. 6 d.A.) ist im Falle eines Totalschadens lediglich der Wiederbeschaffungswert inkl. MWSt. Grundlage für die Honorarberechnung. Der Wiederbeschaffungswert inkl. MWSt. beträgt gemäß Gutachten 2.550,- Euro (Seite 1 der Anlage B2, Bl. 21 d.A.), so dass sich daraus ein Grundhonorar von 350,50 Euro ergibt und nicht – wie in der Rechnung des Sachverständigen vom 28.09.2007 (Anlage K2, Bl. 7 d.A.) ausgewiesen werden – von 368,00 Euro.

III.

Der Nebenansprüche folgen aus §§ 286, 288, BGB.

IV

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Dr. Lackner

